

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 4

Kiel, den 20. März

1937

Inhalt: 33. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg (S. 35). - 34. Beendigung der Tätigkeit des Landeskirchenausschusses (S. 36). - 35. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 36). - 36. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora (S. 37). - 37. Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückverkehrsbeurkundung) vom 26. I. 1937 (RGBI. I, S. 35) (S. 38). - 38. Allgemeines Steuerrecht (S. 41). - 39. Verordnung zu dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934. Vom 30. Januar 1937 (S. 42). - 40. Einparrung des Hermann Göring Kooges in die Kirchengemeinde Tating (S. 43). - 41. Anstellung eines Konsistorialbaumeisters (S. 44). - 42. Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ (S. 44). - 43. Deutsches Kirchliches Adreßbuch 1937 (S. 44). - 44. Empfehlenswerte Schriften (S. 45). - 45. Ermittlung von Urkunden (S. 45). - Personalien. - Verkauf eines Harmoniums.

Nr. 33. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg.

Kiel, den 5. März 1937.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag, 28. März 1937, oder falls dieser Tag in den einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Ostertag bzw. am nächsten kollektenfreien Sonntage in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und sie in einer Abkündigung von der Kanzel zu empfehlen. Der Ertrag der Kollekte ist zwischen den beiden Anstalten zu teilen und von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, je zur Hälfte an die Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg unter Angabe der Zweckbestimmung auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg, Filiale Altona, bzw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646 abzuführen (Postcheckkonto der Diakonissenanstalt Flensburg ist Hamburg 9581).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1063 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 34. Beendigung der Tätigkeit des Landeskirchenausschusses.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
GI 11 767/37

Berlin W 8, den 2. März 1937.

Betrifft: Beendigung der Tätigkeit des Landeskirchenausschusses.

Der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses hat mir mit Schreiben vom 27. Februar 1937 mitgeteilt, daß er die Geschäfte des Landeskirchenausschusses abgewickelt hat.

Bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche durch die zu wählende Generalsynode bestimme ich für die Verwaltung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein:

1. Die Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten wird von dem Präsidenten des Landeskirchenamts übernommen.

2. Die Vertretung der schleswig-holsteinischen Kirche in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die Finanzabteilung wahr. Der Präsident des Landeskirchenamts läßt sich gegebenenfalls als Vorsitzender der Finanzabteilung für die Dauer dieser Regelung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Die Befugnisse des Landesbischofs bleiben unberührt.

Die zu 1—3 genannten Stellen haben sich auf die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu beschränken. Neuregelungen dürfen nicht in Angriff genommen werden.

In Vertretung:

Dr. Muls.

An den Herrn Präsidenten des Landeskirchenamts in Kiel.

Kiel, den 18. März 1937.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 903.

Dr. Kinder.

Nr. 35. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 15. März 1937.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1937 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 20. April 1937 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur solche Bewerber, die Theologie im Hauptfache studieren, auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind und die sich im 4. bis 8. theologischen Semester (ausschließlich reiner Sprachsemester) befinden. Exmatrikulierte sowie Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, können nicht berücksichtigt werden.

Es können ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die Schleswig-Holsteiner sind.

Die Bewerber müssen in ihrem selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch erklären, daß die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei ihnen vorliegen und daß sie das I. theologische Examen in Kiel ablegen wollen.

Wer das I. theol. Examen nicht bestanden hat, kann sich nicht wieder um ein Stipendium bewerben.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen hervorgehen,
2. Defanatsprüfungs- oder Vorlesungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester nachgewiesen werden,
3. eine Erklärung, nach deren Inhalt der Bewerber sich für den Fall, daß er die I. theol. Prüfung nicht in Kiel ablegt, zur Rückzahlung der ihm gewährten Stipendienmittel verpflichtet.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (entl. Bankkonto),
2. Geburtstag und Geburtsort,
3. Ort des selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern,
4. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat,
5. in welches theologisches Studiensemester er eintritt (wie viele sind davon reine Sprachsemester?),
6. wo er im Sommersemester 1937 studiert,
7. welches der Stand seiner Eltern ist,
8. wieviel unverförgte Geschwister er hat,
9. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstüzungen pro Semester sind,
10. welche sonstigen Stipendien er genießt,
11. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist,
12. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche bei dem unterzeichneten Landeskirchenamt eingereicht hat und wie diese beschieden wurden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1300 (Dez. VI).

Dr. Kinder.

Nr. 36. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 4. März 1937.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in Übereinstimmung mit dem Kollektenplan der Deutschen Evangelischen Kirche am Sonntag Quasimodogeniti — 4. April 1937 — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbereiches bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Ausland abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Mancherlei Not und Bedrängnis geht über das Evangelische Auslandsdeutschum hin. Dennoch hält es fest an Kirche und Gemeinde, an der Verkündigung des Evangeliums in deutscher Sprache.

Es geht darum, daß der Ruf unserer auslandsdeutschen Glaubensgenossen nach der Kirche und nach dem Evangelium in deutscher Muttersprache nicht ungehört verhallt. Wir wollen ihre

Treue mit unserer Liebe und unserem Opfer beantworten! Wo Glaube ist, da ist auch Liebe zu den Brüdern!

Die Kollektenerträge sind von den Herren Bröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1064 (Dez. V).

Dr. K i n d e r.

Nr. 37. Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückverkehrs-bekanntmachung) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 35).

— Auszugsweise abgedruckt. —

§ 1.

pp. — — —

§ 2.

(1) Die Auflassung eines Grundstücks oder die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks berechtigt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde). Das gleiche gilt für jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(3) pp. — — —

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(5) Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist der zuständige Kreisbauernführer zu hören.

§ 3.

(1) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

1. bei Rechtsgeschäften des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Gebietskörperschaften und ihrer Zweckverbände,
2. bei Rechtsgeschäften der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei,
3. bei Rechtsgeschäften der Deutschen Reichsbahn und des Unternehmens „Reichsautobahnen“,
4. bei Rechtsgeschäften, die nach anderen Vorschriften der Genehmigung eines Reichsministers oder einer obersten Landesbehörde bedürfen und diese erhalten haben,
5. pp. — — —
6. bei Rechtsgeschäften, die der Durchführung eines Verfahrens zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neufiedlungs- oder Anliegerfiedlungsverfahren) auf Grund des Reichsfiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) dienen,
7. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinfiedlungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Reichs dienen,

8. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,

9.—11. pp. — —

(2) pp. — —

§ 4.

(1) Ob die Genehmigung nach dieser Bekanntmachung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis dafür, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 6 bis 9 gegeben sind, und der Nachweis dafür, daß es sich nicht um ein landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, soweit das beim Grundbuchamt nicht offenkundig ist, ist durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde zu führen.

§ 5.

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint,

oder

2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist,

oder

3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Verschlagung des Grundstücks erfolgt,

oder

4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist,

oder

5. der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht.

(2) pp. — —

§ 6.

pp. — —

§ 7.

Wird die Genehmigung nicht oder unter Auflagen erteilt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 8.

pp. — —

§ 9.

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer

a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder,

- b) ohne binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben,
den Besitz eines Grundstücks erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt,
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt,
3. pp. — —

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 10 — § 12.

pp. — —

Kiel, den 9. März 1937.

Wir bringen die vorstehende Regelung, die anstelle der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 15. März 1918 (RGBl. 1918, S. 123) getreten ist, auszugsweise zur Kenntnis. Die für die Kirchengemeinden wesentliche Änderung liegt darin, daß die Verträge der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im § 3 nicht mit aufgezählt, mithin von der Genehmigungspflicht nicht mehr befreit sind.

Zusammenfassend ist festzustellen: Abgesehen von den im § 3 genannten genehmigungsfreien Geschäften sind genehmigungspflichtig:

I. die dinglichen Grundstücksgeschäfte (§ 2 Abs. I S. 1), (wie z. B. Auflassungen, Bestellung eines Nießbrauchsrechts usw.),

II. die Verpflichtungsgeschäfte (§ 2 Abs. I S. 2), und zwar

1. die Vereinbarungen, die „die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstand“ haben; hierzu gehören die entgeltlichen und unentgeltlichen Grundstücksgeschäfte (wie z. B. Kauf- und Tauschverträge, Schenkungen),
2. „die Vereinbarungen, die den Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks zum Gegenstand“ haben, mithin auch die Pachtverträge.

Das für die unter I und II genannten Geschäfte aufgestellte Genehmigungserfordernis bezieht sich jedoch nur auf Verträge, bei denen es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück im Umfange von 1 ha aufwärts handelt (siehe Ausführungsbestimmung zur Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. 1. 37 — RGBl. I S. 38 —). Genehmigungsfrei sind alle Verträge über solche landwirtschaftlichen Grundstücke, die kleiner als 1 ha sind, und unabhängig von der Größe — Verträge über nicht landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke (wie z. B. bebaute städtische Grundstücke, Lagerplätze, brachliegende Bauplätze).

Gemäß § 2 Abs. 2 umschließt die Genehmigung des meist vorangehenden Verpflichtungsgeschäfts auch das Erfüllungsgeschäft. Wird ein Kaufvertrag über ein Grundstück genehmigt, bedarf es nicht noch einer besonderen Genehmigung der dann folgenden Auflassung.

Zuständig für die Genehmigung ist der Landrat bzw. bei kreisfreien Städten der Bürgermeister.

Die Grundstücksverkehrsbekanntmachung ist mit dem 1. Februar 1937 in Kraft getreten. Ist vor dem 1. Februar ein Kaufvertrag über ein landwirtschaftliches Grundstück in einer Größe von mehr als 1 ha geschlossen und soll jetzt die Auflassung erfolgen, so unterliegt diese der Genehmigungspflicht.

An den bisher geltenden gesetzlichen und kirchengesetzlichen Bestimmungen, die bei Erwerbsvorhaben der Kirchengemeinden die Genehmigung der Staatsbehörde oder des Landeskirchenamts erfordern, wird durch die vorstehende Bekanntmachung nichts geändert.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die durch unsere Rundverfügung betr. Landabgabe vom 28. 9. 1936 (C. 4366 — Dez. VI —) den Kirchengemeinden erteilten Auflage,

uns alle Grundstücksvorhaben vor Eingehen irgendwelcher Verpflichtungen zur Stellungnahme vorzulegen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1186 (Dez. VI).

Dr. Rinder.

Nr. 38. Allgemeines Steuerrecht.

Riel, den 19. März 1937.

A.

I. Im Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) sind die Begriffe der mildtätigen, gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke, an die in verschiedenen Einzelgesetzen Steuerbefreiungen bzw. -erleichterungen geknüpft werden, dahin neu gefaßt:

(1) „Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird“ (StAnpGes. § 17 Abs. 1).

Als Förderung der Allgemeinheit ist nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 des StAnpGes. auch die Förderung der Religion anzuerkennen.

II. (1) „Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen.“

(2) „Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.“

(3) „Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind“ (§ 18 StAnpGes. in Verbindung mit § 29 des EinfGes. vom 1. Dezember 1937).

III. (1) „Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.“

(2) „Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Befoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen“ (§ 9 StAnpGes.).

B.

Das neue Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 986) wird erst am 1. April 1938 in Kraft treten. Nach diesem Gesetz sind von der Grundsteuer u. a. befreit:

§ 4 Ziffer 3b: „Grundbesitz einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird.“

§ 4 Ziffer 5a: „Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist;

b: Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird;

c: Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird."

§ 4 Ziff. 9 e: Die Bestattungsplätze.

Gemäß § 5 des Grundsteuergesetzes ist der zu Wohnzwecken dienende Grundbesitz nicht als für einen der aufgeführten begünstigten Zwecke anzusehen mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Wohnräume in Prediger- und Priesterseminaren und der Wohnräume der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke befreit sind.

Auf die Auswirkung des Gesetzes für den kirchlichen Grundbesitz werden wir nach Erlass der Durchführungsbestimmungen zurückkommen.

C.

Hinsichtlich der Wahrung des Steuergeheimnisses ist zu bemerken, daß gemäß § 28 des Einf.Ges. zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (R.G.Bl. I S. 169) in Verbindung mit § 22 der Reichsabgabenordnung einer Verletzung der Steuergeheimnisse sich schuldig macht:

1. „wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem andern Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;
2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden oder zugänglich gemacht ist, unbefugt verwertet."

„Amtsträger ist ein Beamter oder wer, ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen. Für Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften, die für Amtsträger getroffen sind, entsprechend."

Mit Rücksicht auf die letzte Bestimmung ersuchen wir, hinsichtlich der Wahrung des Steuergeheimnisses, sämtliche am Kirchensteuergeschäft beteiligten Personen, gleichgültig, ob es sich um beamtete, angestellte oder ehrenamtlich (Kirchenälteste usw.) tätige Personen handelt, von dem Inhalt dieser Bestimmung in Kenntnis zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1385 (Dez. VI).

Dr. Rinder.

Nr. 39. Verordnung zu dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934 —. Vom 30. Januar 1937.

Verordnung.

Auf Grund des § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934 (G.S. S. 457) bestimme ich:

Zuständig für die Zulassungsverfügung gegenüber Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden (Parochialverbänden) und Kirchenkreisen (Propsteien) ist der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident.

Im übrigen behalte ich mir die Entscheidung vor.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

G I. 387/37. G II.

Kerrl.

Kiel, den 16. März 1937.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 846 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 40. Einpfarrung des Hermann Göring Rooges in die Kirchengemeinde Tating.

Kiel, den 18. März 1937.

Urkunde

betreffend Einpfarrung des Hermann Göring Rooges in die Kirchengemeinde Tating.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Tating und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Eiderstedt sowie der bei der Einpfarrung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Der bisher zu keiner Kirchengemeinde gehörige Hermann Göring Roog wird in die Kirchengemeinde Tating eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

Kiel, den 23. Februar 1937.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(Siegel)

Im Auftrage:

Nr. C. 844 (II).

Carstensen.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 23. Februar 1937 — Nr. C. 844 (II) — vom Landeskirchenamt Kiel kirchlicherseits ausgesprochenen Einpfarrung des bisher zu keiner Kirchengemeinde gehörenden Hermann Göring Rooges in die Kirchengemeinde Tating wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 2. März 1937.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

In Vertretung:

II A 190. 44.

gez. Herrmann.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1261 (II).

Dr. Rinder.

Nr. 41. Anstellung eines Konsistorialbaumeisters.

Kiel, den 12. März 1937.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 13. September 1934 — C 5260 — geben wir den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen hiermit bekannt, daß dem bisher mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Konsistorialbaumeisters beauftragten Architekten Otto Schnittger, Kiel, Düppelstr. 28, nunmehr für die Zeit vom 1. Januar 1937 bis 31. Dezember 1939 die Dienstgeschäfte des Konsistorial-Baumeisters übertragen sind. Für seine dienstlichen Obliegenheiten gelten die früheren Bestimmungen (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1925, Seite 78 ff., 1926, S. 21 und 1929, S. 52) mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Reisekostenvergütungen die neuen staatlichen Bestimmungen zugrunde zu legen sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1227 (Dez. IV).

Dr. Rinder.

Nr. 42. Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“

Kiel, den 9. März 1937.

Wir ersuchen die Geistlichen unserer Landeskirche, die Sache des Volksbundes deutscher Kriegsgräberfürsorge, der bekanntlich die Betreuung der im Ausland befindlichen Gräber gefallener deutscher Soldaten als seine Aufgabe ansieht, nicht nur durch die Einsendung von Kollekten zu fördern, sondern die Gemeinden auf die Bestrebungen des Volksbundes hinzuweisen und den Gemeindegliedern den Eintritt in den Volksbund deutscher Kriegsgräberfürsorge zu empfehlen.

Einschlägiges Werbematerial kann bei dem Gauführer des Gaues Nordmark des „Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V.“ Pastor i. R. Koene-Flensburg beschafft werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. D. 160 (Dez. VIII).

Dr. Rinder.

Nr. 43. Deutsches Kirchliches Adreßbuch 1937.

Kiel, den 19. März 1937.

Die neue Auflage des vom Evangelischen Preßverband für Deutschland herausgegebenen „Deutschen Kirchlichen Adreßbuches“ liegt jetzt vor. Sie enthält alle auf dem Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche eingetretenen Veränderungen bis zum 1. November 1936. Ein besonderer Vorzug der neuen Auflage dieses im Jahre 1929 zuletzt erschienenen Adreßbuches besteht darin, daß in dem Ortsverzeichnis sämtliche politischen Gemeinden verzeichnet und durch eine beigegefügte Zahlenangabe dem zugehörigen Pfarramt zugewiesen sind.

Der Preis des Adreßbuches beträgt 15,— RM. Wir weisen die Geistlichen auf diese Neuerscheinung hin und empfehlen die Anschaffung, die auf Kosten der Kirchengemeindenkasse erfolgen kann.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 807 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 44. Empfehlenswerte Schriften.

Musikmappe für Kantate-Feiern. Der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik, Berlin-Charlottenburg 2, Grolmannstr. 36, hat die Musikmappe zur Kantate-Feier 1937 herausgebracht. Die Mappe enthält Werke zeitgenössischer Komponisten. Wir weisen die Gemeinden auf diese Neuerscheinung hin.

Nr. 45. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird die Geburtsurkunde der Wilhelmine Ohde, geb. 20. September 1831. Die Eltern, Heinrich Ohde und Maria oder Emma Ohde geb. Reimers sollen in Kiel oder Umgebung gewohnt haben. Wilhelmine Ohde ist 1848 nach Südamerika ausgewandert. Für die erste Zustellung der Urkunde wird eine Vergütung von 5,— RM zugesichert. Nachricht erbeten an Frau Carlota Ruths in Hamburg 13, Hartungstr. 12 II.

Gesucht wird die Geburtsurkunde des Matthias Heinrich Fuschero (auch Fuschera), Gärtner, gest. am 3. 4. 1826, 45 Jahre alt, in Schleswig. Für die erste Zustellung der Urkunde wird eine Vergütung von 20,— RM zugesichert. Nachricht erbeten an H. B. Fuschera, Harrislee über Flensburg.

Verkauf eines Harmoniums.

Sehr gut erhaltenes Harmonium (Druckluft), enthaltend 1 16 Fuß, 2 8 Fuß, 1 4 Fuß mit Perkussion und Expression, saalfüllend, für 200 RM abzugeben. Erbauer Preysler, Stuttgart.

Angebote sind zu richten an Organist i. R. Frühling, Hamburg 20, Breitenfelderstr. 1 b III.

Personalien.

Eingeführt: am 14. Februar 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Lorenz Kähler in Reitum als Pastor der Kirchengemeinde Reitum;

am 28. Februar 1937 der Pastor Dr. theol. Hans Ulrich, bisher Militär-Geistlicher in Potsdam, als Pastor der Kirchengemeinde Basthorst.

Gestorben: am 7. März 1937 Pastor i. R. Eduard Messer in Neumünster; zuletzt bis zu seiner zum 1. Oktober 1931 erfolgten Emeritierung Pastor der IV. Pfarrstelle in Neumünster.

